

VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG DES

Diakoniewissenschaftlichen Instituts

Der Verwaltungsrat der Universität Heidelberg hat aufgrund von § 28 Abs. 5 UG am 23. Sept. 1993 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen. Das Ministerium hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 02.11.1993, Az.:516.2/53, erteilt.

1. Abschnitt:

VERWALTUNGSORDNUNG

§ 1

Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe

- (1) Das Diakoniewissenschaftliche Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg zugeordnet ist.
- (2) Das Institut dient der Forschung, der Lehre und dem Studium im Fach Diakoniewissenschaft.

§ 2

Leitung

- (1) Das Diakoniewissenschaftliche Institut wird von einem ständigen Direktor geleitet, dessen Arbeitsbereich dieser Einrichtung zugewiesen ist. Er wird von einem ständigen stellvertretenden Direktor vertreten. Der ständige Direktor und der ständige stellvertretende Direktor werden vom Rektor bestellt.
- (2) Der Direktor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er beantragt insbesondere die Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder die Entlassung der dem Diakoniewissenschaftlichen Institut zugeordneten Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 9-11 und 13 Universitätsgesetz.
- (3) Der Direktor ist unbeschadet der §§ 74 Satz 2, 83 Abs. 1 Satz 3 Universitätsgesetz Vorgesetzter der dem Diakoniewissenschaftlichen Institut zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der sonstigen Mitarbeiter des Diakoniewissenschaftlichen Instituts.
Die Dienstaufsicht über das Diakoniewissenschaftliche Institut hat der Dekan der Theologischen Fakultät.

- (4) Der Direktor führt unbeschadet der Rechte des Direktors der Universitätsbibliothek (§ 30 Abs. 4 UG) die Aufsicht über die Institutsbibliothek und regelt im Rahmen dieser Ordnung deren Organisation, Benutzung und Öffnungszeit.
- (5) Der Direktor übt vorbehaltlich des § 104 Satz 2 Universitätsgesetz in den Räumen des Diakoniewissenschaftlichen Instituts das Hausrecht aus; er kann eine Hausordnung erlassen.

§ 3

Rücktritt

Der Direktor oder sein Stellvertreter kann nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Dekan schriftlich mitzuteilen. Bestehen gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, stellt der Fakultätsrat fest, ob ein solcher vorliegt. Der Dekan unterrichtet das Rektorat.

§ 4

Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

- (1) Das Diakoniewissenschaftliche Institut erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel.

Im übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Diakoniewissenschaftliche Institut ist zulässig; § 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

- (2) Der Direktor erstellt die Anträge für den Haushaltsvoranschlag und leitet sie dem Dekan der Fakultät zu. In gleicher Weise ist bei allen übrigen Personal- und Sachmittelanträgen zu verfahren.
- (3) Der Direktor entscheidet über die Verwendung der dem Diakoniewissenschaftlichen Institut zur Verfügung stehenden Personalstellen und Sachmittel sowie über die Benutzung der Räume unter Beachtung etwaiger Auflagen des Verwaltungsrats; davon ausgenommen sind Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.

2. Abschnitt:

BENUTZUNGSORDNUNG

§ 5

Benutzung, Benutzerkreis

- (1) Universitätsmitglieder, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Diakoniewissenschaftlichen Institut zuzuordnen ist, oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Fach Diakoniewissenschaft betreiben, sind berechtigt, das Institut entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und

räumlichen Möglichkeiten zu benutzen. Die Benutzung ist kostenfrei, die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt. Der Direktor regelt die Benutzung der vorhandenen Forschungs Großgeräte.

- (2) Andere Mitglieder der Universität können vom Direktor als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des Instituts durch Mitglieder der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

§ 6

Rechte und Pflichten

- (1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das Diakoniewissenschaftliche Institut und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie einer Hausordnung und bestehender Öffnungszeitenregelungen zu benutzen.
- (2) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Institut und seine Einrichtungen so zu nutzen, daß seine Aufgabe erfüllt werden kann.
Insbesondere haben sie
1. auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen;
 2. die Einrichtungen des Diakoniewissenschaftlichen Instituts sorgfältig und schonend zu benutzen;
 3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Direktor zu melden;
 4. in den Räumen des Diakoniewissenschaftlichen Instituts und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des Instituts Folge zu leisten.
- (3) Der Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

§ 7

Ausschluß von der Benutzung

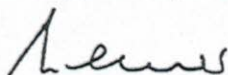
Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktor zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 25.11.1993



Prof. Dr. Dr. h. c. Peter Ulmer
R e k t o r

Einzelnen Mitgliedschaften zu bestehen. Die Besetzung ist weiterhin die Vorzeichen der Mitgliedschaften bleiben unberührt. Der Direktor regelt die Besetzung der verschiedenen Forschungsgruppen.

(2) Andere Mitglieder der Universität können vom Direktor als Beamter zugelassen werden, sofern nach dem in Absatz 1 genannten Bewerber nicht beantragt wird. Ein solches Einverständnis gilt für die Besetzung der Institute durch Mitglieder der Universität im Rahmen der Lebenszeit. Die Besetzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

§ 6

Rechte und Pflichten

(1) Die Besetzungsrechte haben Personen, die das Recht der Disziplinarverfahren besitzen und keine Einordnungen nach Absatz 1 der Besetzung im Rahmen dieser Ordnung sowie einer Hausordnung und bestehender Ordnungsmaßnahmen zu beantragen.

(2) Die Besetzungsrechte sind verpflichtet, das Institut und seine Einrichtungen so zu leiten, daß seine Aufgabe erfüllt werden kann.

- 1. auf die anderen Besetzungsrechtlichen Rechte zu achten;
- 2. die Besetzungen der Disziplinarverfahren leitend vorzuführen und abzurufen zu lassen;
- 3. Besetzungen oder Übertragungen unverzüglich dem Direktor zu melden;
- 4. in den Rahmen der Disziplinarverfahren leitend und bei Übertragungen eine Besetzung des Instituts des Institutes des Institutes des Institutes Folge zu leisten.

(3) Der Direktor ist berechtigt, bei der Übertragung von Stellen an Besetzungsrechte zwecks Sicherung etwaiger Sachverhalte eine angemessene Kauktion zu erheben.

§ 7

Ausschluss von der Besetzung

Besetzungsrechte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Besetzungs- oder Disziplinarverfahren oder bei der Besetzung anderer Handlungen begangen, können vom Direktor zeitweise oder dauernd von der weiteren Besetzung ausgeschlossen werden. Angabe der Gründe anzuschließen werden.

§ 8

Lehrstühle

Die Vorleser- und Besetzungsrechte sind an einem Tag der und ihre Besetzung durch im Mitteilungsblatt des Institutes folgendermaßen zu stellen.

Heidelberg, den 22.11.1993

[Handwritten signature]

Prof. Dr. G. ...
1000